

daß die Preise nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes kalkuliert werden müssen, und daß Überforderungen, Schleuderingebote und Unterbietungen zu Verlustpreisen einen Verstoß gegen die Standesehre darstellen.

5. Die Standesehre und die Notwendigkeit der Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage erfordern es als eine absolut zwingende Notwendigkeit, daß Schädigungen des Gesamtgewerbes, wie die Belieferung der Krankenkassen und anderes gemeinsam vom Gesamtgewerbe zielbewußt bekämpft werden.

6. Um die Hochhaltung der Standesehre nach Ziffer 2 ermöglichen zu können, ist es erforderlich, daß das Gesamtgewerbe anstrebt, daß jeder Fachangehörige sein theoretisches und praktisches fachliches Können nach Möglichkeit erweitert und vertieft. Alle Fachschulen, Fachklassen und sonstigen Fortbildungsmöglichkeiten müssen deshalb allen Fachangehörigen unter gleichen Bedingungen zugänglich sein, und diese Bedingungen müssen so gestellt sein, daß die Teilnahme an solchen Fortbildungseinrichtungen auch tatsächlich allen Gewerbeangehörigen ermöglicht wird.

7. Um die Hochhaltung der Standesehre nach Ziffer 3 bis 5 ermöglichen zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß alle Organisationen des Gewerbes in freundschaftlicher Art zusammenarbeiten, um eine einheitliche Durchführung der Aktionen zu gewährleisten. Die Voraussetzung für eine solche Zusammenarbeit besteht darin, daß die Organisationen sich gegenseitig als gleichberechtigt in der Vertretung der Standesinteressen anerkennen, und sich verbindlich machen, Aktionen, die nach außen hin in Erscheinung treten, insbesondere also Verhandlungen mit den Behörden, Krankenkassenverbänden, Lieferantenverbänden und dergleichen, nur nach gegenseitiger Fühlungnahme durchzuführen. Irgendwelche gegenseitigen Lieferungssperren sind, soweit sie bestehen, als Voraussetzung für die gemeinsame Arbeit restlos aufzuheben.

8. Jede Organisation, die als Fachorganisation für das Optikergewerbe für sich Anerkennung verlangt, ist verpflichtet, für die Zugehörigkeit zur Organisation, also für das Recht zur Mitgliedschaft, Richtlinien aufzustellen, durch welche den fachlichen Anforderungen Genüge geschieht.

Das vorstehende Programm wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des W. O. G. in Köln am 31. Juli 1926 anerkannt. Nachdem der H. D. O. V. nach seinen Nachrichten in Nr. 29 seiner Verbandsmitteilungen anlässlich seiner Tagung in Würzburg die Notwendigkeit einer gemeinsamen Arbeit mit dem W. O. G. anerkannt hat, genau so wie dies vom W. O. G. auf seiner außerordentlichen Tagung in Eisenach geschehen ist, würde es die Mitgliederversammlung des W. O. G. begrüßen, wenn auf Grund des vorstehenden Programmes die gemeinsame Arbeit nun baldigst in die Tat umgesetzt werden würde. Das Programm und die Entschliebung soll der gesamten optischen Fachpresse zur Veröffentlichung zugänglich gemacht werden.

Die Ausführungen des Vorsitzenden fanden auf allen Seiten warme Zustimmung. Haase, Arnstadt, sprach seinen Dank aus für die Einladung zur Versammlung. Er beglückwünschte den Vorstand zu dem aufgestellten Programm und meinte, daß auf einer solchen Grundlage eine gemeinsame Arbeit zum Wohle des Faches unbedingt möglich sein müsse. Kayser, Schwerte, und andere äußerten sich ebenfalls zustimmend. Kuhls, Velten, beantragte Annahme des Programmes ohne weitere Debatte. Die Abstimmung durch Erhebung von den Plätzen ergab die einstimmige Annahme.

Die Optik-Belieferungsstelle bildete den nächsten Punkt der Tagesordnung. Das Referat über diesen Punkt wurde ebenfalls durch den Vorsitzenden erstattet. Erwähnung hatte diese Angelegenheit bereits auf der Eisenacher Tagung gefunden. Der dann angeknüpfte Schriftwechsel

hatte ergeben, daß die Sache schon weiter gediehen war, als erwartet wurde. Der Schriftwechsel führte zu einer persönlichen Besprechung zwischen dem Referenten und den Mitgliedern der Optik-Belieferungsstelle Schmidt, Magdeburg, und Mittelstrass, Oeynhausen. Hierbei ergab sich, daß die Organisation der Optik-Belieferungsstelle schon sehr weit vorgeschritten ist. Sie besteht einerseits aus den Markenglasfabrikanten Zeiss, Nitsche & Günther, Busch, Rodenstock und Goerz, und andererseits aus sechs Spezialoptikern, die den Vorständen der Unterverbände des H. D. O. V. angehören. Die genannten beiden Mitglieder der Optik-Belieferungsstelle erklärten, sie haben mit dem H. D. O. V. nichts zu tun, sondern entscheiden vollkommen unabhängig darüber, wer mit Markenware zu beliefern sei und wer nicht, bzw. wie die Optiker zu klassifizieren seien. Vom Referenten ist der Standpunkt eingenommen worden, daß der Grundgedanke der Ausscheidung von Außenseitern, die von Optik nichts verstehen, nur zu begrüßen sei. In der vorliegenden Form könne die Optik-Belieferungsstelle vom W. O. G. aber keinesfalls anerkannt werden; man müsse auf vollkommener Gleichberechtigung bestehen. Die Klassifizierung der Optiker soll nach den Plänen der Optik-Belieferungsstelle nach folgenden Richtlinien erfolgen:

- a) Fachoptiker;
- b) Geschäfte mit ausgebauter, selbständiger Optik-Abteilung und Werkstatt;
- c) Geschäfte mit Optik als Nebenfach;
- d) Geschäfte mit optischen Artikeln als Nebenfach, ausgenommen Brillenoptik, wie z. B. Waffenhändler, Photohändler usw.

Die Bedingungen für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen sind folgende:

Zu a)

1. theoretische und praktische Fachausbildung des Inhabers oder leitenden Angestellten;
2. offenes Ladengeschäft;
3. eigene optische Werkstatteinrichtung;
4. ein den örtlichen Verhältnissen angepaßtes Lager in Brillen, sphärischen und astigmatischen Brillengläsern, sowie in punktuell abbildenden Markengläsern.

Diese Gruppe erhält alle Ware.

Zu b)

- 1., 2., 3. wie bei a);
4. Sitz des Geschäftes in Städten ohne Fachoptiker, wenn die Optik als Nebenfach betrieben wird, oder, falls Fachoptiker am Platze, Bestand des Geschäftes und Belieferung mit Markenartikeln bereits vor dem 1. April 1926;
5. wie bei 4. bei a).

Diese Gruppe erhält ebenfalls alles.

Zu c)

1. Fachkenntnisse — wenn auch geringere — als bei a und b;
2. offenes Ladengeschäft;
3. ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Lager in Brillen und Gläsern.

Diese Gruppe erhält keine Markenartikel.

Die vorstehenden Richtlinien wurden durch den Referenten noch näher erläutert. Die Stellungnahme des Vorstandes kommt in der nachstehenden Entschliebung zum Ausdruck, deren Annahme vom Vorsitzenden empfohlen wurde.

Optik-Belieferungsstelle

Die ordentliche Mitgliederversammlung des W. O. G. in Köln am 31. Juli 1926 begrüßt den Gedanken der Schaffung einer Optik-Belieferungsstelle, durch die in gemeinsamer Arbeit von Vertretern der Industrie und des Handwerks